



E-CONTROL

R STR 08/16

PA 5290/17

Antragsteller:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegnerin:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

per RSb

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr. Wolfgang Schramm als Vorsitzenden und Mag. Gunda Kirchner, Dr. Stephan Korinek, Dr. Erhard Fürst und Dipl.Ing. Hans Pressl als weitere Mitglieder über den Antrag

der Antragsteller, [REDACTED]
[REDACTED]

wider die Antragsgegnerin, [REDACTED]
[REDACTED]

wegen: € 2.049,89 s.A.

in der Sitzung am 22.3.2017 gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 174/2013, iVm § 22 Abs 2 Z 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr. 174/2013, beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag auf Zuspruch des entstandenen Schadens von € 2.049,89 samt 4% Zinsen seit 9.8.2016 und der Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung wird **abgewiesen**.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 19.10.2016 stellten [REDACTED] (Antragsteller) den Antrag auf Streitschlichtung an die Regulierungskommission der E-Control. Der Antrag richtete sich zunächst gegen die Netzbetreiberin ([REDACTED]) und die Energielieferantin ([REDACTED]). Mit Hinweis auf die Zuständigkeit der Regulierungskommission gem § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG iVm § 22 Abs 2 Z 1 EIWOG 2010 wurde mit Schreiben vom 2.11.2016 bekannt gegeben, dass sich der Antrag nunmehr ausschließlich gegen die Netzbetreiberin [REDACTED] (Antragsgegnerin) richtet.

Die Antragsteller geben an, dass sie seit [REDACTED] in [REDACTED] leben und üblicherweise einen gleichbleibenden Verbrauch von etwa 3.300 kWh Strom haben. Aus der Jahresabrechnung für die Rechnungsperiode 2014/2015 ergab sich ein etwas gesunkener, aber plausibler Verbrauch von 2.568 kWh und folglich ein Guthaben in Höhe von € 510,10. Die Antragsteller hätten für die Rechnungsperiode 2014/2015 keine Selbstablesung des der Verrechnung zu Grunde gelegten Zählerstandes von „1151“ vorgenommen, vielmehr sei der Wert durch die Antragsgegnerin ermittelt worden. Erst als im Zuge der Rechnungskorrektur vom 20.6.2016 für die Rechnungsperiode 2014/2015 ein Verbrauch von 12.927 kWh und für die Jahresstromabrechnung für die Rechnungsperiode 2015/2016 einen Verbrauch von 14.353 kWh ausgewiesen wurde, sei Handlungsbedarf erkannt worden.

Die Antragsteller führen den Mehrverbrauch auf defekte Ölradiatoren zurück, die unverzüglich nach Kenntnisnahme des erhöhten Verbrauchs geprüft und erneuert worden seien. Die Antragsteller bringen vor, dass sie bei Erhalt einer Abrechnung, die auf den richtigen Verbrauchswerten beruht, für die Rechnungsperiode 2014/2015 den Mehrverbrauch in der Rechnungsperiode 2015/2016 verhindern hätten können. Weiters geben die Antragsteller an, dass mit dem Einbau eines intelligenten Messgerätes am 13.10.2014 eine Fernauslesung des Zählerstandes für die Rechnungsperiode 2014/2015 möglich gewesen sei.

Die Antragsgegnerin gibt an, dass die Ablesung des Zählerstands „1151“, der in die Abrechnung für die Rechnungsperiode 2014/2015 einfluss, durch die Antragsteller erfolgt sei. Ein Ableseversuch seitens der Antragsgegnerin scheiterte an deren Abwesenheit, weshalb der Ableser keinen Zugang zum Zähler gehabt hätte. Daher wurde ein Dokument

zur Selbstablesung hinterlassen. Dabei handle es sich um einen Zahlenraster, in den der Kunde seinen Zählerstand einträgt und dem Ableser vor Ort hinterlegt. Das sei von den Antragstellern gemacht worden. Der für die Rechnungsperiode 2014/15 mit „1151“ abgelesene Zählerstand hätte richtigerweise „11510“ lauten müssen. Zu dieser Erkenntnis sei die Antragsgegnerin im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung im Juni 2016 gekommen. Eine falsche Übertragung des Zählerstandes durch den Ableser, der das mit sogenannten MDE-Geräten durchführt, sei aufgrund der Gestaltung des Rasters nicht möglich. Üblicherweise würde auf der Rechnung der Code „Ablesung durch den Netzbetreiber“ nicht nur für die Ablesung durch den Netzbetreiber selbst, sondern auch für jene Fälle, in denen der Kunde eine Selbstablesung vornimmt, verwendet. Weiters sei eine Fernauslesung des nunmehr intelligenten Messgerätes erst seit 1.6.2015 möglich.

II.2. Sachverhalt

Zwischen den Antragstellern und der Antragsgegnerin besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag. Mit der Jahresabrechnung Nr. [REDACTED] vom 16.6.2015 wurde den Antragstellern aufgrund des bestehenden Netzzugangsvertrages ein Stromverbrauch iHv 2.568 kWh für den Abrechnungszeitraum vom 15.5.2014 bis 13.5.2015 seitens der [REDACTED] in Rechnung gestellt. Die Rechnung ergab ein Guthaben iHv € 514,10. Im Rahmen der nächsten Jahresabrechnung der [REDACTED] erhielten die Antragsteller eine Rechnungskorrektur (Nr. [REDACTED]) zur Vorjahresrechnung (Nr. [REDACTED]) vom 20.6.2016, mit der ein Verbrauch von 12.927 kWh für die entsprechende Rechnungsperiode ausgewiesen wurde. Insgesamt waren mit dieser Rechnung € 1.771,68 zu bezahlen. Auf beiden Rechnungen wurde angegeben, dass die Ablesung durch den Netzbetreiber erfolgte.

Die Jahresabrechnung für die Rechnungsperiode 14.5.2015 bis 31.5.2016, ebenfalls datiert mit 20.6.2016 wies einen Verbrauch von 14.453 kWh und einen Gesamtbetrag von € 2.656,42 aus. Der Wert wurde durch ein intelligentes Messgerät übermittelt bzw fernausgelesen.

Der Zugang zur Zählereinrichtung der Antragsteller ist nur in deren Anwesenheit möglich. Am 13.10.2014 wurde bei den Antragstellern der Zähler durch ein intelligentes Messgerät ausgetauscht. Eine Fernauslesung durch dieses Gerät war erst mit der Jahresabrechnung für die Rechnungsperiode 2015/2016 möglich. Der Zählerstand für diese Rechnungsperiode wurde durch Fernauslesung am 31.5.2016 ermittelt. Zuvor hat der Netzbetreiber am 13.10.2014 selbst abgelesen. Wie es zu der Zählerstandsermittlung für die Rechnungsperiode 2014/2015 kam, kann nicht festgestellt werden. Ein Nachweis, der die Selbstablesung durch die Antragsteller dokumentiert, konnte nicht vorgelegt werden, da es nach Angaben der Antragsgegnerin nicht archiviert wurde. Die Ablesung wurde nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 10 Abs 2 NetzdienstleistungsVO Strom idF 2013 (in der Folge: NetzdienstleistungsVO) mindestens 14 Tage vor dem Ablesetermin angekündigt.

In Hinblick auf eine mögliche „Warnpflicht“ der Antragsgegnerin ist Folgendes auszuführen: Die Antragsteller unterhalten ein vertragliches Verhältnis mit der Antragsgegnerin. Hauptleistung aus dem Vertrag ist die Bereitstellung der Infrastruktur für die Belieferung mit Energie. Weitere vertragliche Pflichten sind die Ablesung der Messeinrichtungen gem den Vorgaben der §§ 57 Abs 4 EIWOG 2010 und 10 Abs 2 NetzdienstleistungsVO sowie Punkt [REDACTED] Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz [REDACTED] (in der Folge: [REDACTED]). Nicht festgestellt werden kann, wie es zur Ermittlung des Verbrauchswertes für die Abrechnungsperiode 15.5.2014 bis 13.5.2015 kam. Jedenfalls wäre eine rechnerische Ermittlung der Daten möglich gewesen, sofern die gesetzlichen Vorgaben (§§ 57 Abs 4 EIWOG 2010 und 10 Abs 2 NetzdienstleistungsVO) eingehalten worden wären, da die Antragsgegnerin zuletzt am 13.10.2014 selbst abgelesen hat und die Abrechnung auf Basis der tatsächlich verbrauchten Menge spätestens alle drei Jahre erfolgen muss. Durch die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit der rechnerischen Ermittlung kann der Antragsgegnerin daher keine nebenvertragliche (jährliche) „Warnpflicht“ für einen erhöhten Mehrverbrauch unterstellt werden. Die Bestimmung ist auch nicht als Schutzgesetz zu sehen, auf die ein Schadenersatzanspruch begründet werden könnte. Weder aus der Bestimmung selbst, noch aus dem Zweck der Bestimmung ergibt sich, dass dadurch absolut geschützte Rechtsgüter geschützt oder Vermögensschäden der Vertragsparteien vermieden werden sollen.

Darüber hinaus beschränkt die Antragsgegnerin ihre Haftung vertraglich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln ([REDACTED]). Grob fahrlässiges Verhalten der Antragsgegnerin kann nicht angenommen werden: Einerseits wäre die rechnerische Ermittlung der Daten gesetzlich möglich gewesen, da noch keine drei Jahre seit der letzten Ablesung durch die Antragsgegnerin vergangen waren. Andererseits würde der Verbrauchswert von 2586 kWh – sollte dieser Wert, wie die Antragsgegnerin behauptet, auf der Selbstablesung der Antragsteller basieren – auch der, in § 57 Abs 4 EIWOG 2010 vorgegebenen Plausibilitätskontrolle standhalten.

Zusammenfassend kommt die Regulierungskommission zu dem Ergebnis, dass jedenfalls die Voraussetzungen für die Kausalität, die Rechtswidrigkeit und das Verschulden der Antragsgegnerin nicht gegeben sind. Der Antrag der Antragsteller war daher abzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art. 94 Abs. 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs. 4 E-ControlG) (vgl. VfSlg. 16.648/2002).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 22. März 2017



Der Vorsitzende der Regulierungskommission
Dr. Wolfgang Schramm

Ergeht als Bescheid an:

1. [REDACTED]
vertreten durch:
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
2. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

per RSb.